



Merkblatt

Gestaltungsanforderungen für Reklamen

In Gebieten **mit** Gestaltungsanforderungen (Kernzonen, Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Sondernutzungspläne) gilt für Reklamen folgendes:

Gestaltung

Reklame sollen sich in Gebieten mit Gestaltungsanforderungen besonders gut einfügen und sich gegenüber dem Erscheinungsbild und der Architektur der Gebäude deutlich zurücknehmen.

- Gemäss geltender Praxis der Stadt gilt als befriedigende Gesamterscheinung, wenn nur eine Reklame, im Sockelbereich beim Eingang, gut proportioniert und in echten Einzelbuchstaben angebracht wird.
- Es können nur Reklamen in Bezug auf das jeweilige Gewerbe zugestanden werden (pro Gewerbe eine Reklame beim Eingang - Drittreklamen sind nicht zulässig)
- Bei gemeinschaftlichen Eingängen zu Gewerbeliegenschaften ist eine zentrale Beschriftung beim Eingang mittels Stele vorzusehen.
- Wegleitende Reklamen sowie Arealbeschriftungen werden nicht zugestanden.
- Das Anbringen von Folien und dergleichen an Fenstern und Schaufenstern gilt als Reklame. Nicht als Reklame gewertet werden Schaufensterdekorationen, welche im Schaufenster (somit mindestens 15,00 cm vom Schaufenster zurückversetzt) angeordnet werden.
- **Ausnahme:** Bewilligungsfrei sind Schaufensterfolien **bis insgesamt** 2,00 m² Ansichtsfläche sofern keine anderen Reklamen vorhanden sind (Verweis auf nachfolgende Ausführungen).

Beleuchtung

- Die Reklame ist vorzugsweise unbeleuchtet auszuführen. Sofern eine Beleuchtung zugestanden werden kann, muss diese in der Leuchtintensität zurückhaltend ausgeführt werden (max. 60 Watt). Die Leuchten müssen ohne wechselnde Beleuchtung (konstante Beleuchtung) sowie regulierbar ausgestaltet sein, so dass die Leuchtintensität jederzeit angepasst (gedimmt) werden kann. Beleuchtete Reklamen sind während den Nachtzeiten min. von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr auszuschalten (Immissionsschutz). In der Nähe von Strassen geltend besondere Anforderungen an eine allfällige Reklamebeleuchtung (Verkehrssicherheit).

-

Bewilligungspflicht

- Reklamen in Gebieten mit Gestaltungsanforderungen sind im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu beurteilen. Im Minimum wird benötigt:
 - o Baugesuchsformulare G1, G1B, GE
 - o Situationsplan 1:500 mit Festhaltung des Reklamestandorts mit roter Markierung

- Ansichtsplan / Fotomontage samt Vermessung der Reklame, sowie der lichten Höhe über der Strasse / dem Boden.
- Bei beleuchteten Reklamen sind die Tag-/Nachtwirkung sowie die technischen Angaben wie Leuchtdichte, Leuchtfarbe etc. beizubringen.

Bewilligungsfreie Reklame

Folien-Reklamen an Schaufenstern im Erdgeschoss (nur Schaufenster / nicht übrige Fenster), welche **insgesamt** weniger als 2,00 m² Ansichtsfläche aufweisen und unbeleuchtet ausgeführt werden, dürfen ohne Bewilligung erstellt werden.

Beispiel bewilligungsfreie Folienbeschriftung an Schaufenster:



Quelle: KI generiertes Bild

Massgebend ist das kleinste die Reklame umfassende Rechteck.

Bei Fragen steht die Abteilung Baubewilligungen gerne zur Verfügung.